

Niederschrift

über die 30. Sitzung der Gemeindevertretung Midlum am Dienstag, dem 26.04.2022, im Dorfgemeinschaftshaus Midlum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:07 Uhr

Gemeindevertreter

Frau Frauke Vollert

Bürgermeisterin

Frau Hellen Früchnicht

1. stellv. Bürgermeisterin

Herr Ricklef Hinrichsen

Herr Uwe Jensen

2. stellv. Bürgermeister

Herr Sascha Jessen

Frau Jose Quedens

Herr Wögen Volkerts

ab TOP 5

von der Verwaltung

Frau Jane Asmussen

Protokollführung

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Simon Feddersen

Herr Dr. Gerd Wenner

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 29. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet des westlichen Bereiches der bebauten Ortslage, nördlich der K 125, beidseitig der Dorfstraße; Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Mid/000150
- 6 . Beratung und Beschlussfassung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
Vorlage: Mid/000150/1
- 7 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 für das Gebiet des östlichen Bereiches der Ortslage, nördlich der K 125, einschließlich Ortsteil Basenhoch; Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Mid/000151
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.4
Vorlage: Mid/000151/1
- 9 . Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung einer Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB; Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Mid/000152
- 10 . Kofinanzierungserklärung

Beschluss über die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln zur Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie des AktivRegion Uthlande e.V. in der neuen EU-Förderperiode 2023-2027 (Umsetzungszeitraum 2023-2029)
Vorlage: Mid/000153

- 11 . Einwohnerfragestunde
- 11.1 . Ferienwohnungen/ Zweitwohnungen
- 11.2 . Dorfzentrum
- 12 . Bericht der Bürgermeisterin
- 12.1 . Termine
- 12.2 . SH-Netz Blumenwiesenprojekt
- 13 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 13.1 . Aktion "Spielen? Aber sicher!"
- 13.2 . Fahrradtouren
- 13.3 . Hydrant
- 13.4 . Spielplatz

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Vollert begrüßt die Anwesenden. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeisterin Vollert stellt den Antrag, die Tagesordnung um den Punkt „Kofinanzierungserklärung- Beschluss über die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln zur Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie des AktivRegion Uthlande e.V. in der neuen EU-Förderperiode 2023-2027 (Umsetzungszeitraum 2023-2029)“ mit der dazugehörigen Vorlage Nr. Mid/000153 zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Punkt „Kofinanzierungserklärung- Beschluss über die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln zur Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie des AktivRegion Uthlande e.V. in der neuen EU-Förderperiode 2023-2027 (Umsetzungszeitraum 2023-2029)“ mit der dazugehörigen Vorlage Nr. Mid/000153 wird als TOP 10 mit in die Tagesordnung aufgenommen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls sowie die berechtigten Interessen Einzelner es erforderlich machen, spricht sich die Gemeindevertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 14 bis 17 nichtöffentlich beraten zu lassen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 29. Sitzung (öffentlicher Teil)

Gegen die Niederschrift der 29. Sitzung (öffentlicher Teil) werden keine Einwände erhoben.

**5. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet des westlichen Bereiches der bebauten Ortslage, nördlich der K 125, beidseitig der Dorfstraße; Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Mid/000150**

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Midlum für das Gebiet des westlichen Bereiches der bebauten Ortslage, nördlich der K125, beidseitig der Dorfstraße ist auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 13.04.1999 aufgestellt worden. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans war, der Ausbreitung von Zweitwohnungen und einer Verdichtung der Bebauung sowie Veränderung des historisch gewachsenen Ortsbildes entgegenzuwirken. Dazu wurde im Bebauungsplan eine Mindestgrundstücksgröße festgelegt sowie die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden begrenzt.

Ein nach nunmehr über 20 Jahren eintretender Generationswechsel macht deutlich, dass die gewählten Festsetzungen des Bebauungsplans für das Erreichen der Planungsziele nicht mehr ausreichend sind. So kann insbesondere über die bestehenden Festsetzungen die Entstehung von Zweitwohnsitzen nicht verhindert werden. Eine Verknüpfung der Dauer- sowie Ferienwohnnutzung bei gleichzeitigem Ausschluss des Zweitwohnens lässt sich aus heutiger Sicht nur über die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets SO – Dauerwohnen und Touristenbeherbergung erreichen.

Darüber hinaus haben sich durch die am 13.05.2017 in Kraft getretene Novellierung des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung Veränderungen ergeben, die eine Überprüfung der Bestandlage notwendig macht. Dies betrifft in diesem Zusammenhang im Besonderen die Klarstellung des Begriffs der Ferienwohnung nach § 13a BauNVO. Demnach zählen Ferienwohnungen als Räume und Gebäude zu den nicht störenden Gewerbebetrieben sowie als Räume, mit einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung, zu den (kleinen) Betrieben des Beherbergungsgewerbes.

Die Gemeinde Midlum will zur Klarstellung ihrer ursprünglichen Planungsabsicht den Bebauungsplan so ändern, dass die künftige Entwicklung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage sowie des baulichen Bestandes gesichert wird.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der künftig geänderten Bebauungsplanausweisung berichtigt.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „des westlichen Bereiches der bebauten Ortslage, nördlich der K125, beidseitig der Dorfstraße“ soll wie folgt geändert werden:
2. Für die Planung werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - a. Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ über den kompletten Geltungsbereich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen und die Umwandlung von Dauerwohnraum in Ferien- und Zweitwohnungen zu reduzieren bzw. zu unterbinden;
 - b. Festsetzung einer Dauerwohnung je Wohngebäude und Beschränkung der touristischen Nutzung über Festsetzung eines Mindestanteils der Dauerwohnnutzung, um den Dauerwohnraum zu sichern und in Einklang mit der touristischen Nutzung zu bringen;
 - c. Der gewachsenen Dorfstruktur geschuldet soll ausnahmsweise nicht störendes Gewerbe zulässig sein.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
5. Der Flächennutzungsplan ist im Verfahren im Wege der Berichtigung anzupassen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

6. Beratung und Beschlussfassung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Vorlage: Mid/000150/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2022 die Aufstellung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 im gesamten Plangeltungsbereich beschlossen. Dabei wurden folgende Planungsziele festgelegt:

- a. Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ über fast

den kompletten Geltungsbereich , um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen und die Umwandlung von Dauerwohnraum in Ferien- und Zweitwohnungen zu reduzieren bzw. zu unterbinden;

- b. Festsetzung einer Dauerwohnung je Gebäude und Beschränkung der touristischen Nutzung über Festsetzung eines Mindestanteils der Dauerwohnnutzung, um den Dauerwohnraum zu sichern und in Einklang mit der touristischen Nutzung zu bringen;

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll sichergestellt werden, dass während des Zeitraums der Aufstellung der Bebauungsplanänderung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Zielen der Planung und den Bestimmungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt zur Sicherung der Planung die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).
2. Der Beschluss der Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

**7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 für das Gebiet des östlichen Bereiches der Ortslage, nördlich der K 125, einschließlich Ortsteil Basenhoch; Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Mid/000151**

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Midlum für das Gebiet des östlichen Bereiches der bebauten Ortslage, nördlich der K125, einschließlich Ortsteil „Basenhoch“ ist auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 13.04.1999 aufgestellt worden. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans war, der Ausbreitung von Zweitwohnungen und einer Verdichtung der Bebauung sowie Veränderung des historisch gewachsenen Ortsbildes entgegenzuwirken. Dazu wurde im Bebauungsplan eine Mindestgrundstücksgröße festgelegt sowie die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden begrenzt.

Ein nach nunmehr über 20 Jahren eintretender Generationswechsel macht deutlich, dass die gewählten Festsetzungen des Bebauungsplans für das Erreichen der Planungsziele nicht mehr ausreichend sind. So kann insbesondere über die bestehenden Festsetzungen die Entstehung von Zweitwohnsitzen nicht verhindert werden. Eine Verknüpfung der Dauer- sowie Ferienwohnnutzung bei gleichzeitigem Ausschluss des Zweitwohnens lässt sich aus heutiger Sicht nur über die Festsetzung

eines Sonstigen Sondergebiets SO – Dauerwohnen und Touristenbeherbergung erreichen.

Darüber hinaus haben sich durch die am 13.05.2017 in Kraft getretene Novellierung des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung Veränderungen ergeben, die eine Überprüfung der Bestandlage notwendig macht. Dies betrifft in diesem Zusammenhang im Besonderen die Klarstellung des Begriffs der Ferienwohnung nach § 13a BauNVO. Demnach zählen Ferienwohnungen als Räume und Gebäude zu den nicht störenden Gewerbebetrieben sowie als Räume, mit einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung, zu den (kleinen) Betrieben des Beherbergungsgewerbes.

Die Gemeinde Midlum will zur Klarstellung ihrer ursprünglichen Planungsabsicht den Bebauungsplan so ändern, dass die künftige Entwicklung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage sowie des baulichen Bestandes gesichert wird.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der künftig geänderten Bebauungsplanausweisung berichtigt.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Beschluss:

7. Der Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet des östlichen Bereiches der bebauten Ortslage, nördlich der K125, einschließlich Ortsteil „Basenhoch“ soll wie folgt geändert werden:
8. Für die Planung werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - a. Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ über den kompletten Geltungsbereich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen und die Umwandlung von Dauerwohnraum in Ferien- und Zweitwohnungen zu reduzieren bzw. zu unterbinden;
 - b. Festsetzung einer Dauerwohnung je Wohngebäude und Beschränkung der touristischen Nutzung über Festsetzung eines Mindestanteils der Dauerwohnnutzung, um den Dauerwohnraum zu sichern und in Einklang mit der touristischen Nutzung zu bringen;
 - c. Der gewachsenen Dorfstruktur geschuldet soll ausnahmsweise nicht störendes Gewerbe zulässig sein.
9. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

10. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) wird nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
11. Der Flächennutzungsplan ist im Verfahren im Wege der Berichtigung anzupassen.
12. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**8. Beratung und Beschlussfassung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.4
Vorlage: Mid/000151/1**

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2022 die Aufstellung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 im gesamten Plangeltungsbereich beschlossen. Dabei wurden folgende Planungsziele festgelegt:

- a. Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ über fast den kompletten Geltungsbereich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen und die Umwandlung von Dauerwohnraum in Ferien- und Zweitwohnungen zu reduzieren bzw. zu unterbinden;
- b. Festsetzung einer Dauerwohnung je Gebäude und Beschränkung der touristischen Nutzung über Festsetzung eines Mindestanteils der Dauerwohnnutzung, um den Dauerwohnraum zu sichern und in Einklang mit der touristischen Nutzung zu bringen;

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll sichergestellt werden, dass während des Zeitraums der Aufstellung der Bebauungsplanänderung keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Zielen der Planung und den Bestimmungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Beschluss:

3. Die Gemeindevertretung beschließt zur Sicherung der Planung die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).
4. Der Beschluss der Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch

ortsüblich bekannt zu machen.

**9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung einer Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB; Hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Mid/000152**

Sachdarstellung mit Begründung:

Ein nach nunmehr über 20 Jahren eintretender Generationswechsel lässt eine zunehmende Umwandlung von Dauerwohnungen in Zweit- oder Ferienwohnungen beobachten. Diesem Trend will die Gemeinde entgegenwirken.

Die bestehende Fremdenverkehrssatzung wurde am 13.02.1991 beschlossen und ist somit inzwischen über 30 Jahre alt. Seitdem hat es mehrere Änderungen an §22 BauGB gegeben, von denen hier besonders §22 Abs.1 Nr. 5 wichtig ist. Auf diese Weise kann die Gemeinde einen Genehmigungsvorbehalt für neue Zweitwohnungsnutzungen erlangen, um entsprechende Fehlentwicklungen falls notwendig unterbinden zu können.

Deshalb soll die bestehende Fremdenverkehrssatzung geändert und erweitert werden. Diese Satzung soll als Steuerungsinstrument Anwendung finden, um die vorhandene oder vorgesehene Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen zu sichern.

Nach § 22 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können Gemeinden, die oder deren Teile überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind, Satzungen zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion erlassen. Voraussetzung ist, dass

1. durch die Begründung oder Teilung der Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetzes (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Fremdenverkehrssatzung)
2. durch die Regelung nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Fremdenverkehrssatzung) oder
3. durch die Nutzung als Nebenwohnung (§ 1 Satz 1 Nr. 5 der Fremdenverkehrssatzung)

die vorhandene oder vorgesehene Zweckbestimmung des Gebiets für den Fremdenverkehr und dadurch die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt werden kann.

In der Begründung zur Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB wird dargelegt, dass die oben genannten Voraussetzungen für die Festlegung des Satzungsgebietes vorliegen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Beschluss:

1. Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuches und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beschließt die Gemeindevertretung die Aufstellung einer Satzung der Gemeinde Midlum auf Föhr zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB (Fremdenverkehrssatzung).

10. Kofinanzierungserklärung

Beschluss über die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln zur Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie des AktivRegion Uthlande e.V. in der neuen EU-Förderperiode 2023-2027 (Umsetzungszeitraum 2023-2029)

Vorlage: Mid/000153

Sachdarstellung mit Begründung:

Die nordfriesischen Inseln (Amrum, Föhr, Pellworm, Sylt) und Halligen (Gröde, Hooge, Langeneß, Oland Nordstrandischmoor) sowie die Hochseeinsel Helgoland bilden die AktivRegion Uthlande. Die Region möchte sich erneut für die neue Förderperiode der Europäischen Union (2023-2027) (Umsetzungszeitraum 2023-2029) als AktivRegion Uthlande bewerben. Um auch in dieser Förderperiode Projekte auf den Weg bringen zu können, wurde eine neue Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) mit Zielen für die Region erarbeitet. Diese ist die Basis, um in dem Förderzeitraum EU-Mittel in Höhe von etwa 2,5 Mio. Euro für die Förderung von Projekten einzuwerben und die Region weiterzuentwickeln.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Beschluss:

- a) Zur Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2023-2027/29 erforderlich. Diese Mittel werden eingesetzt für das Betreiben der LAG AktivRegion Uthlande e.V. und für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus werden Mittel zur Deckung von Nebenkosten (nicht förderfähige Kosten, wie Tagungsverpflegung, Versicherung und Reisekosten der Vorstandsmitglieder) bereitgestellt.

An diesen Mittelbereitstellungen beteiligt sich die Gemeinde Midlum mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,95 Euro je Einwohner.

- b) Zur Sicherstellung der erforderlichen Kofinanzierungssumme für Maßnahmen in privater Trägerschaft (Vereine, Verbände, Stiftungen, Privatpersonen), für Jugendprojekte und für das regionale Netzwerk auf Landesebene beteiligt sich die Gemeinde Midlum mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 0,46 Euro je Einwohner.

Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.
Sofern die AktivRegion Uthlande Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung durchführt, wird die erforderliche Kofinanzierung von ihr bereitgestellt.

11. Einwohnerfragestunde

11.1. Ferienwohnungen/ Zweitwohnungen

Es wird von Seiten der Einwohner auf die hohe Anzahl der Ferienwohnungen/ Zweitwohnungen im Gemeindegebiet aufmerksam gemacht. Bürgermeisterin Vollert erklärt, dass es sich hierbei zum Großteil um Zweitwohnungsbesitzer/innen handle, die ihre Wohnungen vermieten würden. Um diesem Problem entgegen zu wirken, würden für die B-Pläne Veränderungssperren erlassen werden.

11.2. Dorfzentrum

Es wird angemerkt, dass das Dorfzentrum, insbesondere der Gemeindegarten, einen ungepflegten Eindruck machen würde. Als Beispiel werden die Apfelbäume im Gemeindegarten genannt, die zu wenig Wasser kriegen würden. Bürgermeisterin Vollert erklärt, dass die Gemeinde einen Vertrag mit einem Gärtner habe. Darin seien alle zu erledigende Aufgaben erfasst. Es wird vorgeschlagen, den vorhandenen Vertrag noch einmal durch zu gehen und das Aufgabenfeld ggf. zu überarbeiten. Die Gemeindevertretung einigt sich darauf, dies nach der Fertigstellung des Boule-Platzes in Angriff zu nehmen.

12. Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Vollert berichtet:

12.1. Termine

Vom 10. Bis zum 11.03. habe die Insel- und Halligkonferenz auf Sylt stattgefunden. Themen seien unter anderem Wohnraum, Tourismus und E-Mobilität gewesen.

Am 15.03. sei im Haus des Gastes in Nieblum das Quartierskonzept vorgestellt worden. Ein Termin für ein nächstes Treffen stehe noch nicht fest.

Am 21.03. habe die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr getagt. Das Museum hätte im letzten Jahr 20.000 Besucher verzeichnen können. Neu seien ein Audio-Guide sowie QR-Codes. Die Kosten würden sich auf 25.000€ belaufen, von denen 90% gefördert werden würden. Der Rest sei vom Museumsverein übernommen worden.

Des Weiteren habe das Museum ein Schiff, ein Ölgemälde der Godelniederung, vier Biike-Bilder sowie eine Fahne des Männergesangsvereins gespendet bekommen. Das Museum habe mitgeteilt, dass für dieses Jahr einige Veranstaltungen (z.B. Sonderausstellungen, Weihnachtsmarkt usw.) geplant seien. Im Haus Jansen gebe es nun ein Selbstbedienungscafé sowie öffentliche Toiletten.

Am 23.3. habe die Bürgermeisterrunde stattgefunden. Thema sei die Sandaufspülung gewesen. Die Lahnungen von Utersum bis Wyk sollen abgebaut werden, da diese laut LKN nicht mehr benötigt werden.

Am 30.03. habe ein Treffen zum Thema Wohnraumentwicklungskonzept stattgefunden. Der Bestand der Dauerwohnungen sei für 2022 auf null gesetzt worden und es wurde ermittelt, wie viel neuer Dauerwohnraum bis 2036 dazu kommen darf. Im Juli solle dann ein Gespräch für den Bestand der Zweitwohnungen stattfinden. Auch hier solle ermittelt werden, wie viel Zweitwohnraum noch dazu kommen darf.

Am 31.03. habe die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tourismusverband Föhr getagt. Hier sei über einen autofreien Tag auf freiwilliger Basis (Aktionstag) diskutiert worden. Des Weiteren solle „Föhr Green“ weiter ausgebaut werden und mehr Partner sollen angeworben werden. Weiter habe man sich mit dem Thema der Kontrolle von Zweitwohnsitzen befasst.

Am 01.04. habe die Generalversammlung der Feuerwehr stattgefunden.

Am 04.04. habe es ein Treffen im Nieblumer Pastorat mit dem evangelischen Kitawerk Nordfriesland gegeben. Unter anderem sei auch der Haushalt besprochen worden.

Am 05.04. habe die Kassenprüfung der Aktiv Region mit Dirk Hartmann sowie Dr. Jürgen Kolk stattgefunden.

Am 26.04. um 13 Uhr habe die Wegeschau stattgefunden. Die Kosten seien günstiger als im letzten Jahr. Es sei geplant, erst die Marschwege (Katastrophenwege) zu machen und danach die Wege im Dorf.

Um 17 Uhr seien dann die Ergebnisse der Brückenprüfung vorgestellt worden. Es sei geplant, ein Sanierungskonzept für alle Brücken der Insel zu erstellen. Eine vorübergehende Beschilderung der Brücken sei jedoch vorerst unumgänglich.

Am 28.04. werde der Spartenstich für den Deichbau stattfinden. Hier werde Gemeindevertreter Volkerts anwesend sein.

Am 30.04. biete die Föhr Tourismus GmbH ab 13 Uhr einen Tag der offenen Tür an.

Die Einweihung des neuen Feuerwehrfahrzeuges sei für den 07.05. geplant.

Am 08.05. würde die Landtagswahl stattfinden. Hier mussten kurzfristig drei Ersatzhelfer gesucht werden.

Am 17.05. werde die Einweihungsfeier der Eilun Feer Skuul stattfinden.

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung sei für den 31.05. angesetzt.

12.2. SH-Netz Blumenwiesenprojekt

Die SH-Netz sponsert Saatgut welches die Gemeinden nutzen können, um eine Blütewiese entstehen zu lassen. Dieses Angebot wolle die Gemeindevertretung annehmen.

13. Bericht der Ausschussvorsitzenden

13.1. Aktion "Spielen? Aber sicher!"

Bei der Spielplatz-Sanierungsaktion der Volksbanken Raiffeisenbanken können Kindergärten, Kitas, Schulen, Städte, Gemeinden oder sonstige private und öffentliche Träger von Spielplätzen in Schleswig-Holstein mitmachen und finanzielle Mittel für Sanierungen oder Modernisierungen ihrer Spielstätten erhalten. Gemeindevertreterin Quedens habe für die Gemeinde Midlum eine Bewerbung eingereicht.

13.2. Fahrradtouren

Es wird berichtet, dass Jes Arfsten jeden Donnerstag ab 13:30 Uhr geführte Fahrradtouren durch die Marsch anbieten würde. Die Teilnahmegebühr liege bei 8,00€ pro Person, Kinder fahren umsonst mit. Bei reger Beteiligung werde auch eine Hoftour bei Familie Volkerts angeboten. Es wird vorgeschlagen, diese Information auf der Internetseite der Gemeinde Midlum sowie im Schaukasten vor dem Gemeindehaus zu veröffentlichen.

13.3. Hydrant

Es wird berichtet, dass der Hydrant (Sitzung vom 8.3.2022, TOP 8) nun zwar umgesetzt worden sei, dieser jedoch jetzt zu hoch stehen würde. Dies solle mit Teer ausgebessert werden. Gemeindevertreter Volkerts werde sich der Sache erneut annehmen.

13.4. Spielplatz

Am 2.5. um 12 Uhr werde Herr Hoffmann vom TÜV vor Ort sein, um sich den Spielplatz erneut anzusehen. Bis dahin solle dort noch Sand aufgefüllt sowie der Wall bepflanzt werden. Hier würden sich die Gemeindevertreter Quedens und Feddersen drum kümmern. Die Rechnungen sollen an Bürgermeisterin Vollert gehen.

Nach diesem Tagesordnungspunkt schließt Bürgermeisterin Vollert den öffentlichen Teil der Sitzung.

Frauke Vollert

Jane Asmussen